



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0107-21-18**  
= RSS-E 34/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	-----
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
vertreten durch	-----	

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Mit Schlichtungsantrag vom 9.11.2021 beantragte die Antragstellerin ein Schlichtungsverfahren mit folgender Begründung:

Sie sei Kundin der A (*anonymisiert*) GmbH gewesen. Im August 2020 habe sie ihren Versicherungsberater gewechselt, der nunmehrige Antragstellervertreter berate sie als Prokurist einer Versicherungsagentur. Diese habe die bestehenden Versicherungsverträge bei der A (*anonymisiert*) AG (Haushalt und Rechtsschutz) per 1.11.2010 gekündigt und die Risiken neu eingedeckt. Die Antragsgegnerin als Rechtsnachfolgerin der A (*anonymisiert*) GmbH habe sodann ohne Wissen der Antragstellerin neue Verträge bei der G (*anonymisiert*) AG abgeschlossen, wodurch es zu einer Doppelversicherung gekommen sei. Auf die Aufforderung des Antragstellervertreters an die Antragsgegnerin, beim Versicherer zu urgieren, die Doppelversicherung rückwirkend zu beseitigen, habe sich die Antragsgegnerin auf ein Telefonat mit der Antragstellerin im Dezember 2019 berufen. In diesem soll die Antragstellerin den Auftrag erteilt haben, die Verträge bei der A (*anonymisiert*) AG per

1.11.2020 zu kündigen und bei der G (*anonymisiert*) AG neu einzudecken. Diesem Auftrag sei die Antragsgegnerin nachgekommen.

Die Antragstellerin beehrte die Feststellung, dass „der G(*anonymisiert*)-Vertrag ab Beginn zu stornieren“ sei. Die A (*anonymisiert*) GmbH habe Kenntnis über ihren „Wechsel“ zum Antragstellervertreter gehabt und die Vollmacht nicht mehr verwenden dürfen.

Eine solche Feststellung würde sich gegen die G (*anonymisiert*) AG richten. Ein Schlichtungsverfahren gegen diese durch eine Kundin, die im Schlichtungsverfahren nicht von einem Versicherungsmakler vertreten wird, ist gemäß der Satzung der RSS nicht zulässig. Das Begehren war daher im Sinne des Pkt. 4.6.4. der Satzung zu einem Schadenersatzanspruch der Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin umzudeuten.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 16.12.2021 mit, das Vorbringen der Antragstellerin zu bestreiten. Trotz Aufforderung durch die Geschäftsstelle gab die Antragsgegnerin nicht bekannt, in welchem Punkten die Schilderung der Vorgänge durch die Antragstellerin unbestritten bleibt. Sie teilte jedoch mit, die G (*anonymisiert*) unpräjudiziell um rückwirkende Stornierung des Vertrages ersucht zu haben.

Der Antragstellervertreter teilte in weiterer Folge mit, dass die Haushaltsversicherung rückwirkend storniert wurde, hinsichtlich der Rechtsschutzversicherung jedoch weiterhin eine aufrechte Polize bestehe.

#### **Rechtlich folgt:**

Gemäß § 27 Abs 1 MaklerG hat der Versicherungsmakler überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren. Als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers, dem Klienten mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrung bestmöglichen, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Gemäß § 27 Abs 2 MaklerG hat der Versicherungsmakler gegenüber dem Versicherungskunden die Pflicht, die Informationen gemäß § 137f Abs. 7 bis 8 und § 137g der GewO 1994 unter Beachtung des § 137h der GewO 1994 (Fassung bis 28.12.2018) bzw. die in den Standesregeln zu dessen Schutz vorgesehene Information und Beratung samt Dokumentation (Fassung ab 29.12.2018) zu erteilen. Gemäß § 5 Abs 1 und 3 der Standesregeln für Versicherungsvermittlung sind die dem Versicherungskunden zu erteilenden Auskünfte, zu denen auch die Aushändigung der Beratungsdokumentation zählt, diesem auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger unentgeltlich zu übermitteln, wobei dem Kunden bei Erteilung der Auskünfte mittels anderem dauerhaften Datenträger auf dessen Verlangen unentgeltlich eine Papierfassung zu überlassen ist.

Zwischen den Parteien ist im Ergebnis strittig, ob überhaupt eine Beratung stattgefunden hat und infolge dessen ein konkreter Auftrag an die Antragsgegnerin oder deren Rechtsvorgängerin erteilt worden ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach den Recherchen der Geschäftsstelle die A (*anonymisiert*) GmbH mit

Verschmelzungsvertrag vom 17.9.2021 in die Antragsgegnerin verschmolzen wurde. Ob die vertraglichen Pflichten der A (*anonymisiert*) GmbH gegenüber der Antragstellerin bereits vor diesem Zeitpunkt auf die Antragsgegnerin überbunden wurden, ist nicht aktenkundig, aber im Ergebnis nicht von wesentlicher rechtlicher Bedeutung, da mit der Verschmelzung ohnehin alle Rechte und Pflichten, somit auch die Pflicht zur Aushändigung der Beratungsdokumentation als auch eine allfällige Schadenersatzverpflichtung auf die Antragsgegnerin übergegangen sind.

Soweit die Antragstellerin behauptet, dass mit ihrem „Wechsel“ zum Antragstellervertreter die Rechtsvorgängerin die bereits erteilte Vollmacht nicht mehr verwenden hätte dürfen, ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer weiteren Vollmacht an eine Versicherungsagentur weder den Maklervertrag zwischen den Streitparteien zum Erlöschen bringt noch die dem Makler erteilte Vollmacht damit als widerrufen gilt. Es ist rechtlich möglich, mehrere Personen gleichzeitig für ein und dieselbe Angelegenheit zu bevollmächtigen.

Da der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, ist jedoch von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Pkt. 4.6.2 lit f der Satzung abzusehen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte die Antragstellerin das rechtswidrige Verhalten der Antragsgegnerin sowie die Kausalität für einen eingetretenen Schaden zu behaupten und zu beweisen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 27. Februar 2023**